

# Versicherungsschutz bei der Hilfe für Flüchtlinge

## Informationen für die hessischen Kommunen und Landkreise zum Versicherungsschutz für „freiwillige Flüchtlingshelfer“

Nicht nur in den Medien ist das Thema „Flüchtlinge“ zurzeit allgegenwärtig. Auch bei der Unfallkasse Hessen bestimmt die gesetzliche Absicherung der freiwilligen Flüchtlingshelfer derzeit unsere Gespräche mit Entscheidungsträgern in Kommunen, Kreisverwaltungen und Ministerien. Freiwillige Helferinnen und Helfer, die hessische Kommunen und Landkreise bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe unterstützen, sind bei der Unfallkasse Hessen beitragsfrei versichert. Eine namentliche Anmeldung der Helferinnen und Helfer ist nicht erforderlich.

### Wir sind für Sie da!

Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger kümmert sich die Unfallkasse Hessen u. a. um die Unfallverhütung und Absicherung der Angestellten und Arbeiter im hessischen öffentlichen Dienst. Dieselben gesetzlichen Leistungen (Prävention, medizinische Betreuung, Rehabilitation und Geldleistungen) stehen auch den freiwilligen Helferinnen und Helfern zu, die sich im Rahmen der Flüchtlingshilfe engagieren. Damit wir im Ernstfall schnell und umfassend helfen können, sind einige wenige Voraussetzungen erforderlich.

### Ehrenamtliche im Einsatz

Übernehmen freiwillige Helfer Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich der Kommunen, der Landkreise oder des Landes Hessen fallen, und werden sie dabei im Auftrag der öffentlichen Hand „wie Beschäftigte“ tätig, so stehen sie unter dem gesetzlichen Unfallschutz der Unfallkasse Hessen. Sie genießen den gleichen Versicherungsschutz wie regulär Beschäftigte. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber die organisatorische Verantwortung übernimmt. Das heißt, dass er für die Einteilung und Überwachung der zu erledigenden Aufgaben zuständig ist, eine Weisungsbefugnis gegenüber den Helfern hat, die Organisationsmittel zur Verfügung stellt, das wirtschaftliche Risiko trägt und nach außen als Verantwortlicher auftritt.

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Personen, die sich als Mitglieder von Verbänden oder privaten Organisationen (z. B. Vereine) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. schriftlicher Genehmigung der Kommune ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Eine schriftliche Beauftragung muss nicht

ausdrücklich in jedem Einzelfall erfolgen. Um jedoch umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, ist es sinnvoll, im Vorfeld möglichst eine Liste der Helferinnen und Helfer anzufertigen. Schließlich muss der Auftraggeber im Falle eines Unfalls bestätigen, welche Person als Helferin oder Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen hat.

Versichert sind alle Tätigkeiten, mit denen die Helfer beauftragt werden, die hierfür erforderlichen Vor- und Nachbereitungshandlungen und die Wege zum jeweiligen Einsatz und zurück. Ebenfalls versichert sind notwendige Fortbildungsmaßnahmen und Besprechungen, wenn diese durch die Kommune veranlasst werden. Dieser Versicherungsschutz ist gesetzlich geregelt, das heißt, er besteht ohne Anmeldung und Beitragszahlung. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die Person selbst; er beinhaltet keinen Ersatz von Sachschäden.

Auch Flüchtlinge selbst, die im Auftrag der Kommune mit Arbeiten, z. B. Möbeltransporte, betraut werden, sind über die UKH gesetzlich unfallversichert.

### Angestellte der Kommunen

... sind weiterhin über ihr Beschäftigungsverhältnis versichert, wenn sie von ihrem Arbeitgeber andere, außerhalb ihres regulären Aufgabenbereichs liegende Tätigkeiten übertragen bekommen.

### Unfallmeldung

Falls ein Helfer bei einer freiwilligen Tätigkeit zu Schaden kommt, so ist der Unfall mit der auch für Beschäftigte üblichen Unfallanzeige zu melden. Die Unfallanzeige finden Sie im Mitgliederportal der UKH.

### Versicherungsschutz bei anderen Berufsgenossenschaften

Bürger, die innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Kirche tätig werden, können bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert sein. Für Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für Wohlfahrtspflegeunternehmen (z. B. Diakonie, AWO) ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (nähere Infos dazu unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) oder [www.bgw.de](http://www.bgw.de)).

In unserem Flyer „Freiwillige Flüchtlingshelferinnen und -helfer“ haben wir die Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallschutz der ehrenamtlichen Helfer zusammengefasst. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.ukh.de](http://www.ukh.de), Webcode U995.

Alex Pistauer (069 29972-300)  
a.pistauer@ukh.de

